

WPV-Erläuterungen „Bisphenol A“ in Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe

Seit Mitte 2023 sind Maßnahmen zur Regulierung bzw. Verbot der Verwendung von Bisphenol A (BPA) in der Diskussion. Die EU-Kommission hat im Juni 2024 den offiziellen Entwurf der „Verordnung zum Verbot von Bisphenol A, anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen“ veröffentlicht, dem die EU-Mitgliedstaaten am 12. Juni 2024 zugestimmt haben: Anlagen 1/2.

Dies bedeutet, dass die Chemikalie nach einer Auslaufphase nicht mehr in diesen Produkten in der EU verwendet werden darf. Das Verbot gilt gemäß Art. 1 der Verordnung für

- Klebstoffe
- Kautschuk
- Ionenaustauscherharze
- Kunststoffe
- Druckfarben
- Silikone
- Lacke und Beschichtungen

In Bezug auf diese Materialien ist keine nachweisbare Migration erlaubt. Die Nachweisgrenze liegt bei 0,001 mg/kg Lebensmittel.

Die Verordnung muss durch das EU-Parlament und den Rat formell verabschiedet werden und tritt Ende 2024 in Kraft mit Übergangsfristen zwischen 18 und 36 Monaten.

Lebensmittelkontaktmaterialien aus Papier, Pappe und Karton fallen nicht in den Geltungsbereich der geplanten Verordnung!

Auch die in früheren Entwürfen des Verbotsvorhabens der EU-Kommission vorgesehene Verpflichtung zum BPA-Monitoring für Papier, Karton und Pappe auf Recyclingbasis ist in der finalen Fassung des Verordnungsentwurfes nicht mehr enthalten!

Die EU-Kommission hat am 14. Juni 2024 im Rahmen einer offiziellen Informationsveranstaltung über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien (FCM) informiert: Anlage 3.

Stellungnahmen der Hersteller von Druckfarben, Klebstoffen, Beschichtungen etc. zum Einsatz von Bisphenol A, anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten zur Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen liegen aktuell nicht vor.

Darmstadt, 20. Juni 2024